



Bundesamt für Justiz
Fachbereich I für Rechtsetzung
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, soweit es um die Definition völkerrechtlicher Verträge beschränkter Tragweite geht.

Nicht einverstanden ist die SP Schweiz mit der vorgeschlagenen Regelung der vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge. Hier setzt sich die Vorlage über einen klaren Auftrag des Gesetzgebers hinweg. Dieser lautet: „Eine vorläufige Anwendung von Verträgen bedarf der Zustimmung der vorberatenden Parlamentskommissionen beider Räte.“ Wenn der Bundesrat nun vorschlägt, auf eine vorläufige Anwendung zu verzichten, „wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen dagegen aussprechen“, dann ist das ganz offensichtlich etwas deutlich anderes und der Auftrag der beiden überwiesenen Motionen kann nicht als erfüllt betrachtet werden.

Die hinter dem Vorschlag stehenden Überlegungen des Bundesrates können dabei im Grundsatz nachvollzogen werden. Die – manchmal entscheidende – bereits vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags soll nicht durch Kommissionsmehrheiten verhindert werden, die nicht den Mehrheiten im Ratsplenum bei der grundsätzlichen Genehmigung des Vertrages entsprechen. Von daher mag die in den überwiesenen Kommissionsmotionen geforderte Zustimmung einer einfachen Mehrheit in den beiden vorberatenden Kommissionen tatsächlich etwas heikel und im Resultat je nach Anwesenheit bei kurzfristiger Einberufung zufällig sein. Wenn der Bundesrat die Hürde mit

1. der Umkehr vom Zustimmungs- zum Vetoverfahren
2. der Anhebung des Quorums auf zwei Drittel
3. der Qualifizierung des Quorums auf alle Mitglieder der Kommission (nicht nur anwesende)
4. der Voraussetzung der Erfüllung von Ziff. 1-3 in beiden Kommissionen je einzeln

in einer Art hochschraubt, die das Zustandekommen eines Nichtzustimmens äusserst unwahrscheinlich macht, dann geht das eindeutig zu weit. So wird der ausdrückliche Wunsch des

Parlaments nach einer Möglichkeit, die vorläufige Anwendung nötigenfalls stoppen zu können, vereitelt. Wie auf Seite 19 des Berichts erläutert wird, wurde die vorläufige Anwendung des UBS-Abkommens sowohl von der nationalrätlichen wie der ständerätlichen Kommission abgelehnt, von letzterer deutlich. Mit der vorgeschlagenen Regelung hätte der Bundesrat den Vertrag dennoch vorläufig anwenden können, da das nötige 2/3 Quorum in einer der beiden Kommissionen nicht erreicht gewesen wäre. Aus der Genehmigung des UBS-Vertrages durch die Räte ex post zu schliessen – so wie das im Bericht implizit gemacht wird – es sei notwendig, das Quorum so hoch anzusetzen, dass die Ablehnung seiner vorläufigen Anwendung in beiden Kommissionen, wie sie tatsächlich stattgefunden hatte, für eine Blockierung nicht ausgereicht hätte, ist nicht legitim, da dies den intensiven politischen Prozess, der der schlussendlich erfolgten Zustimmung vorausging, völlig ausblendet.

Als Kompromiss, der den Bedenken des Bundesrates ebenso Rechnung trägt wie dem Wunsch nach mehr Einflussnahme des Parlaments, könnte sich die SP Schweiz folgende Regelung vorstellen:

Er verzichtet auf eine Anwendung, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aussprechen.

Damit wäre die Hürde für ein Verbot der vorläufigen Anwendung zwar deutlich höher als ursprünglich vom Parlament gefordert, aber doch nicht so hoch, dass sich ein Fall UBS beliebig wiederholen könnte.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär